FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnsdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 11 • **4. November 2022** AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald
- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.09.2022 Seite 2

Gemeinde Bersteland
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.09.2022 Seite 2

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2022 Seite 2

Stadt Golßen
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2022 Seite 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen
Land Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – **Vorzeitige Ausführungsanordnung** sowie die **Überleitungsbestimmungen** für das Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig, VNr. 6004 J Seite 4

Landkreis Dahme-Spreewald
- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung Krausnick, Flur 1 Seite 7

Amt Unterspreewald
- Informationen des Ordnungsamtes zu den Themen Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Garten, Kleinfeuer und Winterdienst Seite 8

Trink- und Abwasserverbände
- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Nr. 7 vom 18.10.2022 Seite 9

Jagdgenossenschaften
- Einladung der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf zur Genossenschaftsversammlung am 24.11.2022 Seite 12
- Einladung der Jagdgenossenschaft Freiwalde zur Jahreshauptversammlung am 01.12.2022 Seite 12
- Einladung der Jagdgenossenschaft Sellendorf zur Jahreshauptversammlung am 25.11.2022 Seite 12

Grundschulen
- Hinweise zur Anmeldung schulpflichtiger Kinder an der Grundschule Schönwalde Seite 13
- Schulanmeldung für die Schulanfänger der Gemeinde Unterspreewald an der Grundschule Gröditsch Seite 14

Sprechzeiten des Amtes
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 27.09.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	16-2022	
Tenor:	Personalangelegenheit - Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Leiter des Ordnungsamtes	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	17-2022	
Tenor:	Personalangelegenheit - Neubesetzung der Stelle für die Leitung des Ordnungsamtes	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	21-2022	
Tenor:	Abschluss eines Wegebenutzungs und Leitungsrechtsvertrages für das gemeindeeigene Flurstück 2 der Flur 4 der Gemarkung Freiwalde	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	12-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 319	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	20-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 270 teilweise	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	27-2021	
Tenor:	Grundstücksverkauf Gemarkung Schiebsdorf, Flur 4, Flurstücke 15, 62 und 63	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.10.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	51-2022	
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	49-2022	
Tenor:	Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	52-2022	
Tenor:	Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh,- Fahr- und Leitungsrecht)	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	54-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 352 - teilweise (A)	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	55-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 352 - teilweise (B)	

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	85-2022	
Tenor:	Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird.	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	8
	Nein:	4
	Enthaltung:	0
	Befangen: 0	

Beschlussnummer:	86-2022	
Tenor:	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Luckauer Straße“ in der Stadt Golßen gemäß § 13b Baugesetzbuch	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	6
	Nein:	5
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	88-2022	
Tenor:	Durchführungsbeschluss zur Umgestaltung der Absetzzone am „Haus des Kindes“ im Rahmen der Sanierung der Kreisstraße K614 in Golßen - Variante 1	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	80-2022	
Tenor:	Wahl des 1. Stellvertreters für den Vertreter des Verbandsmitglieds der Stadt Golßen für die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, Herrn Vincent-Julian Fuchs	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Geheime Abstimmung	
	9 Stimmen dafür	
	0 Stimmen dagegen	
	3 Stimmen ungültig	

Beschlussnummer:	77-2022	
Tenor:	Wahl des 2. Stellvertreters für den Vertreter des Verbandsmitglieds der Stadt Golßen für die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, Herrn Ronny Schulz	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Geheime Abstimmung	
	8 Stimmen dafür	
	0 Stimmen dagegen	
	4 Stimmen ungültig	

Beschlussnummer:	94-2022	
Tenor:	Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Renaturierung Dorfteich Zützen	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	2
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	95-2022	
Tenor:	Bestätigung des 1. Nachtrages zur Baumaßnahme: Renaturierung Dorfteich Zützen	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	1
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	84-2022	
Tenor:	Abschluss eines Nutzungs-und Gestattungsvertrages für das gemeindeeigene Flurstück 69 der Flur 4 der Gemarkung Mahlsdorf	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	91-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 8 - teilweise	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	4
	Nein:	6
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	90-2022	
Tenor:	Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu zwei Ferienwohnungen mit maximal 10 Betten in der Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 23	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	8
	Nein:	4
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	92-2022	
Tenor:	Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau und Modernisierung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 7/1	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	93-2022	
Tenor:	Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Sanierung eines Wohnhauses und Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus mit Keller auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 597	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	9
	Nein:	3
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig
Verf.-Nr. 6004 J

Im Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

1. Mit dem **1. Dezember 2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, soweit durch die Überleitungsbestimmungen keine abweichenden Besitzwechseltermine festgesetzt sind bzw. ergänzende Regelungen zum tatsächlichen Übergang getroffen werden.
   Die Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2022 regeln den vom Termin des Eigentumsübergangs abweichenden Übergang von Besitz und Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen: Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2022 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Empfänger erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke.
   Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG).
   Die Ausführungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln liegen in der Zeit vom **17.11.2022 bis 30.11.2022** für die Beteiligten während der Sprechzeiten aus:

Dienstag jeweils 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr und
Donnerstag jeweils 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
im Amt Unterspreewald, Markt 1,
15938 Golßen (Ratssaal)

(außerhalb der Geschäftszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

4. Der unter 1. genannte Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der im Bodenordnungsverfahren zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 44 (1) FlurbG).
5. Werden der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs.2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe
Die nach § 63 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.
Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung und den hierzu erlassenen Überleitungsbestimmungen wird in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum, Besitz und Nutzung an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).
Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen kurzfristig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.
Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 würde erhebliche Nachteile auch für die übrigen Beteiligten bringen und ist daher nicht mehr zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden und damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Durchführung des gesamten Bodenordnungsverfahrens in einem nicht vertretbaren Maße weiter verzögert.
Demgegenüber kann der verbleibende Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 geändert werden können und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.
Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.
Die vorzeitige Ausführungsanordnung regelt in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen auch den tatsächlichen Besitzübergang an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können.
Der Besitzwechsel an den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte und der neuen Anbausaison möglich und durch die Überleitungsbestimmungen auf die Erntetermine zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022/2023 abgestimmt. Auf diesen Besitzwechsel müssen sich die Nutzungsberechtigten einstellen und ihre Anbauplanung darauf vorbereiten. Eine ohne den Erlass der sofortigen Vollziehung mögliche Verzögerung - bedingt durch die aufschiebende Wirkung einzelner Rechtsbehelfe - hätte wegen der umfassend miteinander verflochtenen Nutzungsverhältnisse erhebliche Verwirrung und Nutzungsausfall zur Folge.
Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe und Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.
Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens und hinsichtlich der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 19.10.2022

Im Auftrag *DS*
gez. Matthias Benthin

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig VNr. 6004 J

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 62 (2) und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.
Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurneuordnungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2 FlurbG).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum

01.12.2022

über.
3. Für die neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

aufstehende Fruchtart	Besitzübergang
Wintergerste	am 15.08.2023
Sonst. Wintergetreide / Sommergetreide	am 01.09.2023
Sonnenblumen / Lupinen	am 01.10.2023
Winterraps	am 15.08.2023
Grünland / Ackergras / Kleegras /Silomais	am 01.11.2023
Körnermais	am 01.11.2023
Gemüseflächen	am 15.10.2023
Erbsen	am 01.09.2023

4. Bis zu den unter I./2. und I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben kein Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde zu entfernen.

5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.
6. Der Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände wird mit den unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen geregelt.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die neuen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002).

1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.

1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

1.4 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorläufige Besitzeinweisung kein Nachteil entsteht.

1.5 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2021 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2021 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 31.03.2023 zu stellen. Mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.

2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.03.2023 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts Anderes vereinbart wird.
Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 01.04.2023 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurneuordnungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.03.2023 bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

4. Neue Anlagen

4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die Flurneuordnungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen.

4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde hiermit als erteilt.

4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5. Obstbäume und Beerensträucher

5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.03.2023 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.

5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurneuordnungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen.

5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.03.2023 zu stellen.
Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen.

5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale

6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.

6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelnstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.

6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.

7. Waldgrundstücke

7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.12.2022 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.

7.2 Bis zum 31.11.2022 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

7.3 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten wurden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Die Flurneuordnungsbehörde hat die Höhe der Entschädigungen im 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geregelt.

7.4 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 über.

7.5 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.

8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die Flurneuordnungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Prenzlau, den 19. Oktober 2022

Im Auftrag
gez. Matthias Benthin

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 1
wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.
Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0073

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 11. November 2022 bis 12. Dezember 2022

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

Amt Unterspreewald

Information des Ordnungsamtes

Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Garten

Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst werden Reste aus Strauchschnitt, Gras, Laub und auch Unrat unerlaubt verbrannt. Im Land Brandenburg ist dies jedoch ausnahmslos verboten. Das Verbrennen ist nur im Rahmen erteilter Ausnahmegenehmigungen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde zulässig.
Es gilt hier eine gesetzlich geregelte Beseitigungspflicht von Abfällen, die nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur in zugelassenen Anlagen erfolgen darf. Diese Anlagen werden für den Landkreis Dahme-Spreewald vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) im Altkreis Königs Wusterhausen und vom Kommunalen Abfallzweckverband „Niederlausitz“ (KAEV) für die Altkreise Lübben und Luckau betrieben.
Gartenabfälle, wie Strauch- und Rasenschnitt oder auch Laub, sollten am besten kompostiert oder untergegraben werden.
Die Entsorgung von Gartenabfällen von Grundstücken auf öffentlichen Flächen, im Wald oder in den Laubsammelcontainern der Gemeinden ist nicht gestattet!

Beim Verbrennen im Freien gelten verschiedene Rechtsvorschriften. Unter anderem:

§ 7 Landesimmissionsschutzgesetz
„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.“

§ 4 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
„Das Verbrennen Pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig“

§ 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg
„Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“
Verstöße gegen die genannten, aber auch andere in Verbindung mit Verbrennen und Entsorgen von Abfällen geltende Rechtsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Zusätzlich können noch die Kosten für einen eventuell verursachten Feuerwehreinsatz auferlegt werden.

„Kleinfeuer“ (1 cbm)

Die so genannten „Kleinfeuer“ dürfen nur mit naturbelassenem trockenem Holz (z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig oder Holzbriketts) betrieben werden, ohne das eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Ihnen wird ein Nutz- und Unterhaltungszweck zugeordnet und nur dafür sind sie gestattet.
Für Abfälle aus behandeltem Holz, Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten und ähnliches besteht ein Verbrenn- und Kompostierverbot.
Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes muss ausreichend Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden.
Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 ist auch das Betreiben von Kleinfeuern verboten.
Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer) zu finden.

Winterdienst

Wenn der Winter kommt, kommt damit unter Umständen auch die Räum- und Streupflicht auf Sie zu. Das heißt, Sie haben eine Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Unfällen. Das gilt für Hausbesitzer, Grundstückseigentümer und in bestimmten Fällen auch für Mieter. Insbesondere Fußwege und die angrenzenden Bürgersteige müssen vom Schnee freigeräumt werden.

Dabei gilt:
Beim Winterdienst sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, mit der Ausnahme, dass durch die abstumpfenden Mittel keine hinreichende Wirkung erzielt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der an diesem Gehweg anliegt.
In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Ob und in welchem Umfang Sie zum Winterdienst verpflichtet sind, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Straßenreinigungssatzung Ihrer Gemeinde oder des Amtes Unterspreewald
https://www.unterspreewald.de/Rathaus-Dienstleistungen/Satzungen.htm?

Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 7

18.10.2022

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite ***I. Amtlicher Teil***

2 1. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 03.11.2022

3 1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

2. Öffentliche Zustellung – Immo Prussak

3. Öffentliche Zustellung – Immo Prussak

II. Nichtamtlicher Teil

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 03.11.2022

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung **am Donnerstag, den 03. November 2022, um 15:00 Uhr, im Beratungsraum „Dahme-Nuthe" der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25**, 15711 Königs Wusterhausen.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 05.05.2022 (öffentliche Sitzung)
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 08.12.2022 (öffentliche Sitzung)
7. Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

8. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 05.05.2022 (nicht öffentliche Sitzung)
9. Vergabe von Bauleistungen in Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf, Transversale Interimslösung ADL (DS A – 01/01/22)
10. Vergabe von Bauleistungen in Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf Transversale Süd (DS A – 01/02/22)
11. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 08.12.2022 (nicht öffentliche Sitzung)
12. Sonstiges

Königs Wusterhausen, 18.10.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Pappelallee78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 05.08.2022 (Belegnummer GB 2022019308)
2. Ankündigung der Vollstreckung vom 12.08.2022 für Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser
3. Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 17.08.2022
4. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 12.09.2022 (Belegnummer GB 2022024054)
5. Ankündigung der Vollstreckung vom 12.10.2022 für Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser
6. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 14.10.2022 (Belegnummer GB 2022025273)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können die Originalbescheide bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:
Hiermit werden die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser, die Ankündigungen der Vollstreckung und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 18.10.2022 öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 18.10.2022
gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

2. Öffentliche Zustellung – Immo Prussak

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Immo Prussak

Zuletzt ansässig
Käthe-Kollwitz-Straße 4
15745 Wildau

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Mahnung zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung vom 04.10.2022 (AU 33310200)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:
Hiermit wird die Mahnung zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung, an Herrn Immo Prussak zuletzt ansässig Käthe-Kollwitz-Straße 4, 15745 Wildau, den 18.10.2022 öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 18.10.2022
gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

3. Öffentliche Zustellung – Immo Prussak

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Immo Prussak

Zuletzt ansässig
Käthe-Kollwitz-Straße 4
15745 Wildau

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Mahnung zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung vom 04.10.2022 (AU 33503200)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Zustellungsanordnung:
Hiermit wird die Mahnung zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung, an Herrn Immo Prussak zuletzt ansässig Käthe-Kollwitz-Straße 4, 15745 Wildau, den 18.10.2022 öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 18.10.2022
gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf lädt alle Jagdgenossen zur Genossenschaftsversammlung am 24.11.2022 um 19:30 Uhr in die Feuerwehr (ehem. Dorfgemeinschaftshaus), Neue Siedlung 17 A in Drahnsdorf ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Vorlesen der Tagesordnung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht 2021/2022
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Pächter
8. Diskussion/Verschiedenes
9. Schlusswort

Es wird ein Essen gereicht.
Der Vorstand bittet um rege Teilnahme.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Freiwalde

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
die Jagdgenossenschaft Freiwalde verfügt derzeit über keinen Jagdvorstand. Gemäß § 10 Abs. 7 des Brandenburgischen Jagdgesetzes wird die vorläufige Geschäftsführung von Jagdgenossenschaften bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.
Ich lade Sie daher zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Freiwalde ein. Die Versammlung findet am 01.12.2022 um 19.00 Uhr in der „Bauernstube“ Freiwalde, Am Sandberg 38, 15910 Bersteland statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung
5. Verschiedenes

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

gez. Kehling
Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellendorf,
zu der am Freitag, dem 25.11.2022 um 19:00 Uhr in der Feuerwehr in Sellendorf stattfindenden Jahreshauptversammlung laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellendorf bzw. deren bevollmächtigte Vertreter recht herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Esseneinnahme
3. Information zur aktuellen Situation
4. Bericht der Jagdausübenden
5. Rechenschaftsbericht 2021/2022
6. Haushaltsplan 2022/2023
7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des neuen Vorsitzenden und eines neuen Beisitzers
10. Sonstiges

Wir bitten um das möglichst vollständige Erscheinen unserer Mitglieder. Weiterhin bitten wir um nachweisliche Informationen bei Flächenänderungen.

Mit freundlichen Grüßen der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sellendorf

i. A. Kerstin Lauschke

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.
- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Grundschulen und Kindereinrichtungen

Grundschule Schönwalde
Hauptstraße 50
OT Schönwalde
15910 Schönwald

Tel.: 035474 36568
E-Mail: grundschule.schoenwalde@t-online.de
Internet: www.grundschule-schoenwalde.de

Hinweise zur Anmeldung schulpflichtiger Kinder an der Grundschule Schönwalde

Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden und noch keine Schule besuchen, sind gemäß § 37 des Gesetztes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) durch die Eltern für das Schuljahr 2023/24 in der zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Im Ausnahmefall können gemäß § 51 BbgSchulG schulpflichtige Kinder auf Antrag der Eltern zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

Die **Schulanmeldung** und **schulärtzliche Untersuchung** der Schulanfänger in der zuständigen Grundschule Schönwalde erfolgt für folgende amtsangehörige Orts- und Gemeindeteile des Amtes Unterspreewald: Freiwalde, Niewitz, Reichwalde, Groß Wasserburg, Krausnick, Schlepzig, Schönwalde und Waldow/Brand am

15./16./20. und 21. Februar 2023

in der Grundschule Schönwalde, Hauptstraße 50. Den Eltern werden persönliche Termine schriftlich mitgeteilt.

Zur Anmeldung sind das persönliche Erscheinen eines Sorgeberechtigten mit dem Kind und die Vorlage der Geburtsurkunde notwendig.
Weiterhin ist die **Nachweispflicht** für folgende Sachverhalte erforderlich:

- ausgefülltes Anmeldeformular (wird Ihnen zugesandt)
- Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung (von der Kita ausgestellt),
- Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs (falls zutreffend),
- Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung (falls zutreffend),
- Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg (falls zutreffend),
- Unterlagen für das Gesundheitsamt (werden Ihnen zugesandt).

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte im Sekretariat der Grundschule Schönwalde.

Schönwalde im November 2022

gez. Ines Lehmann
Schulleiterin

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger der Gemeinde Unterspreewald 2023

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis 30.09.2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2023 die Schulpflicht. Voraussichtlich finden die Einschulungsfeier am Samstag, den 26.08.2023 und der 1. Schultag am Montag, den 28.08.2023 statt.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2023 und 31.12.2023 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2023, jedoch vor dem 01.08.2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in der Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

Die Vorstellung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule mit den sorgeberechtigten Eltern erfolgt

am 22./23./27./28.02. und 01.03.2023
zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr
in der Allegro Grundschule Gröditsch
in 15913 Märkische Heide OT Gröditsch, Schulstraße 29.

Im Rahmen der Schulanmeldung wird die schulärztliche Einschulungsuntersuchung durch den Jugendgesundheitsdienst durchgeführt. Bitte vereinbaren Sie bis spätestens 16. Dezember 2022 telefonisch einen Vorstellungstermin. Sie erreichen uns montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr unter folgender Rufnummer 035476 457.

Am Untersuchungstag sind der Impfausweis, das Vorsorgeheft, der Anamnesebogen, die Kopie der Geburtsurkunde, die ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern sowie die Teilnahmebestätigung an einer Sprachstandsfeststellung eines Sprachförderkurses oder einer sprachtherapeutischen Behandlung mitzubringen.

Des Weiteren möchten wir Sie informieren, dass der Schnuppertag für alle Schulanfänger mit deren Eltern voraussichtlich im April 2023 nachmittags stattfinden wird. Eine gesonderte Einladung erhalten Sie zeitnah.

Gröditsch im Schuljahr 2022/2023

gez. Lisette Zobel
Schulleiterin